



Rat der  
Europäischen Union

085131/EU XXV. GP  
Eingelangt am 25/11/15

Brüssel, den 23. November 2015  
(OR. en)

14164/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2012/0340 (COD)

---

**LIMITE**

**TELECOM 212**  
**CONSUM 192**  
**MI 725**  
**CODEC 1522**

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 17344/12 TELECOM 250 CONSUM 155 MI 811 CODEC 2936

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen  
– *Sachstandsbericht*

---

*Der vorliegende Bericht wurde unter der Verantwortung des luxemburgischen Vorsitzes erstellt. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Beratungen über den eingangs genannten Vorschlag gediehen sind.*

## EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen*<sup>1</sup> am 3. Dezember 2012 auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV angenommen. Mit dem Vorschlag sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen eines barrierefreien Zugangs zu Websites öffentlicher Stellen angeglichen werden, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.
2. Nach einer ersten Vorstellung des Vorschlags und der zugehörigen Folgenabschätzung im Januar 2013 hat die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" (TELE-Gruppe) des Rates unter dem irischen Vorsitz über den Vorschlag beraten. In ihrem Sachstandsbericht<sup>2</sup> wurden die wichtigsten von den Delegationen angesprochenen Punkte hervorgehoben, nämlich die Anwendung von Normen, der Anwendungsbereich, die Rechtsgrundlage sowie Kosten und Nutzen der Umsetzung des Vorschlags. In einem Bericht des griechischen Vorsitzes wurde der Stand des Dossiers im Mai 2014 zusammengefasst.<sup>3</sup> Die Beratungen über das Dossier wurden unter dem italienischen und dem lettischen Vorsitz fortgeführt (siehe deren jeweiligen Sachstandsbericht).<sup>4</sup>
3. Die Verzögerung bei der Verabschiedung der europäischen Norm hemmte die Fortschritte bei dem Dossier, da die Beratungen bis zur Verabschiedung der Norm im Jahre 2014 ausgesetzt wurden.
4. Im Europäischen Parlament wurde Jorgo Chatzimarkakis (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – IMCO) zum Berichterstatter ernannt. Vor Ablauf seiner Legislaturperiode hat das Europäische Parlament am 26. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.<sup>5</sup> Im neuen Europäischen Parlament wurde Dita Charanzova (IMCO) zur Berichterstatterin ernannt.

---

<sup>1</sup> Dok. 17344/12.

<sup>2</sup> Dok. 10089/13.

<sup>3</sup> Dok. 10016/14.

<sup>4</sup> Dok. 15512/14 und 8977/15.

<sup>5</sup> Dok. 6835/14.

## STAND DER BERATUNGEN IM RAT

1. Auf der Grundlage der unter lettischem Vorsitz erzielten Fortschritte hat die TELE-Gruppe unter dem luxemburgischen Ratsvorsitz in verschiedenen Sitzungen mehrere überarbeitete Vorschläge<sup>6</sup> des Vorsitzes erörtert. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz den vorliegenden Bericht erstellt, um die Minister über den Stand des Dossiers zu unterrichten. Dieser Bericht sollte zusammen mit den vom irischen, vom griechischen, vom italienischen bzw. vom lettischen Vorsitz vorgelegten, unter Nummer 2 genannten Berichten gelesen werden, weil viele der darin festgehaltenen Problempunkte nach wie vor von Interesse sind.
2. Hinsichtlich der Anforderungen an die Überwachung/Berichterstattung und Umsetzung hatten die Delegationen unter den vorherigen Vorsitzen angegeben, dass sie bei der Umsetzung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang einen nach Prioritäten und Phasen ausgerichteten Ansatz bevorzugen. Die Anforderungen für vor bzw. nach dem Zeitpunkt der Umsetzung öffentlich zugängliche Websites werden nunmehr zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.
3. Die Beratungen unter luxemburgischen Vorsitz konzentrierten sich erneut auf den Anwendungsbereich des Vorschlags, wobei dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass es schwierig ist, die erforderliche Ausgewogenheit zwischen einer möglichen Ausdehnung des Anwendungsbereichs gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag und der Notwendigkeit, eine unbillige Belastung zu vermeiden, herzustellen.
4. Nach den sehr konstruktiven und gezielten Beratungen kann der Vorsitz nunmehr dem AStV ein Verhandlungsmandat vorschlagen, so dass der niederländische Vorsitz Anfang 2016 die Trilogie aufnehmen kann.
5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag breiter gefasst haben.

---

<sup>6</sup> Dok. 13204/15 und 13886/15. Für den 19. November wird ein dritter Text erwartet, der am 4. Dezember erörtert werden soll.

## ZENTRALE ASPEKTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES

Die neuesten Textvorschläge des Vorsitzes enthalten folgende wesentliche Änderungen:

### **Anwendungsbereich (Artikel 1, 1a und 2)**

Aufbauend auf den unter lettischem Vorsitz erzielten Fortschritten ist der Vorsitz dem Vorschlag gefolgt, den Anwendungsbereich zum einen hinsichtlich der abzudeckenden Arten von Inhalten und zum anderen hinsichtlich der zu erfassenden Arten der öffentlichen Stellen zu begrenzen. Diese Begrenzung wurde unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten klar zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen vorgenommen.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden mehrere Arten von Websites (Intranets, Extranets, Websites, die nicht mehr bearbeitet werden), einige vor der Umsetzung veröffentlichte Inhalte und andere spezielle Inhalte wie von öffentlichen Stellen nicht in Auftrag gegebene Inhalte Dritter, Kartierungsdienste und schließlich einige Arten von Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen (die bisher digitale Sammlungen im Bereich Kultur genannt wurden).

Um den Anwendungsbereich der Richtlinie durch Verringerung der zu erfassenden Arten der öffentlichen Stellen weiter zu begrenzen, wurden Sendeunternehmen und Nichtregierungsorganisationen ausdrücklich ausgenommen. Einige von ihnen hätten unter die Definition der öffentlichen Stellen in Artikel 2 Absatz 8 fallen können.

Artikel 1 Absatz 2 wurde dahingehend geändert, dass erläutert wurde, dass der barrierefreie Zugang zu Websites für die öffentlichen Stellen keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen dürfe.

Da viele Mitgliedstaaten ein höheres Maß an Zugänglichkeit erreichen wollen, wurde in Artikel 1a eine Mindestharmonisierungsklausel aufgenommen. Diese stellt klar, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang auf Inhalte oder Websites anwenden können, die nicht unter die Richtlinie fallen.

### **Zusätzliche Maßnahmen (Artikel 6)**

Es wurde ein Feedback-Mechanismus vorgesehen, damit Benutzer Zugänglichkeitsprobleme melden können.